

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schiedene Seiten des Bergs ergrif, und zu einer Zeit die Parthien der schönen Waldungen längst des Fleckens Schwyz und über den Rücken des Haggens die Gehölze von Einsiedlen furchtbar bedrohte. Hilfe von Zug und Küssnacht, von Luzern, Stanz und Zürich stellte inzwischen die Güter und den Flecken Schwyz, mittelst Niederreisung geraumer Strecken von Waldungen und durch Aufwerfung breiter und langer Gräben, vor Ansteckung sicher. Wie es in den Wäldern rückwärts des Haggens geht, habe ich diesen Augenblick noch keine beruhigende Berichte. Die grosse Kette der Waldungen macht mich viele Verheerungen fürchten. Indessen sind die Anstrengungen der Bürger gross und zahlreich.

Ich bin der nachbarlichen Theilnahme von Zürich und Luzern einen auszeichnenden Dank schuldig. Jene unterstützten uns mit der ersten herbheilenden Hilfe und den nachbarlichsten Anerbietungen; diese von Seite ihrer Verwaltungskammer mit ergiebigen Lieferungen von Wein und Mehl, mit Versendung eines geschickten Werkmeisters und vielem Vole. Zollen Sie in meinem Namen diesen Edeln meine Hochachtung.

Der Regierungsstatthalter,
Trutmann.

Kleine Schriften.

Ideen über die Form und den Inhalt einer Staatsverfassung, herausgegeben von Joh. Peter Gerhard, Senator. 4. (Luzern b. Thöring, August 1800.)

S. 16.

Diese Ideen sind in Form eines wirklichen Verfassungsentwurfs vorgetragen. Der Bf. sah voraus, daß der Entwurf des Senates nie zu Stande kommen würde und dies bewog ihn seine Gedanken zu Papier zu bringen; in der Vorrede äussert er seine Bedenken gegen die zu grosse Trennung der öffentlichen Gewalten, die ihm, sonderheitlich für kleine Staaten, sehr unzweckmässig zu seyn scheint. Er theilt die Schweiz in Cantone und Gemeinheiten; jene bleiben in ihren gegenwärtigen Grenzen, mit der Einschränkung, daß die in und seit dem Jahr 1798 zusammengeschmolzen oder getrennt wurden, sich an ihr ehemaliges Hauptort wieder anschliessen oder trennen können, wie sie ihre Grenzen vor der Revolution hatten. — Jedem Canton werden die Gewohnheiten in Wahl- Civil- Polizey- und Ortsadministrationssachen zugestanden, in

so fern sie mit der Einheit der Republik bestehen können und weder dem allgemeinen Interesse und Wohlstand der Republik, noch dem eines jeden Cantons insbesondere hinderlich oder schädlich sind. Die Nationalstellevertretung kann allein und zu allen Zeiten, darüber entscheiden, und das einmal Entschiedene auch wiederrufen. (Das heißt den gordischen Knoten zu schneiden, aber nicht auflösen — und eine traurigere und verderblichere Modifikation der Einheit des Staats, ließe sich wohl kaum denken, als die wäre, wenn solche der abwechselnden Willkür und Laune der Nationalstellevertretung preisgegeben würde.) Die Gewalten, die der Bf. aufstellen möchte, sind: 1) Ein Staatsrath als Nationalstellevertretung, dessen vierter Theil permanent ist, der übrige nur in wichtigen Fällen gewählt und zusammenberufen wird; in den permanenten Staatsrath wählen die Cantone, nach ihrer Bevölkerung, ein bis drey Glieder und dreymal so viel in den vermehrten Staatsrath. 2) Ein Cantonsrath in jedem Canton von 11 bis 17 Gliedern; er ist Administrator und Richter zweyter und letzter Instanz für Civil- und Criminalsachen. 3) Ein Friedensrichter in jeder Gemeinde. 4) Ein Gemeindsrath in jeder Gemeinde, von 7 bis 11 Gliedern, der Verwalter und Richter erster Instanz ist. 5) Eine Staatsexecution, die aus 3 Gliedern, vom Staatsrath gewählt und diesem verantwortlich ist, und unter sich hat 6) den Cantonsexecutor, der vom Cantonsrath, und 7) den Ortsexecutor, der von den Gemeinden gewählt wird. — Ein besonderer Artikel über Eigentum und Verwendung religiöser Stiftungen und Hab schaften, lautet wie folgt: „Alle vorhandene Einkünfte und Hab schaften, die zum mittel- oder unmittelbaren Gebrauch der einen oder andern Glaubensparthen dienen oder dazu bestimmt waren, sammt denen, die der Staat in und seit dem Jahr 1798 an sich gezogen oder anders bestimmt haben mag, sind ebenderselben Religionsparthen für ganz Helvetien zuerkannt. Jede dieser Parthenen wird sie nach ihrer innern Ordnung und bisherigen Subordination, oder anerkannten Weg und nach dem Geist ihrer Religion zweckmässig verwenden. Es soll jedoch für jene Ortschaften zuerst vollständig gesorgt werden, die mit Stiftungen oder Anstalten versehen gewesen sind, oder noch sind; und für jene, die zu solchen Stiftungen oder Anstalten das Benötigte entrichten oder entrichten müssen; seye die Stiftung von ihnen selbst oder von jemand anders entsprungen.“